



Kommunale Volksabstimmung vom 8. März 2026

Teilrevision Gemeindeordnung

**Bericht des Gemeinderates und Argumente der Gegenseite
vom 19. Januar 2026 an die Stimmberechtigten**

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung zu?

Empfehlung Gemeinderat:	JA
Empfehlung Controlling-Kommission:	JA
Empfehlung Gegenseite:	NEIN

Inhaltsverzeichnis

Bericht und Begründungen des Gemeinderates	Seite	3
Gegenüberstellung bisherige und revidierte Gemeindeordnung	Seite	6
Argumente der Gegenseite	Seite	10
Abstimmungsempfehlungen	Seite	12

Bericht des Gemeinderates

Das Wichtigste in Kürze

Begleitet von der Firma BDO Luzern wurde zu Beginn des Strategieprozesses eine umfassende Verwaltungsanalyse durchgeführt. Diese zeigte deutlich: Der Gemeinderat ist zu stark in operative Aufgaben eingebunden. Die bestehenden Penssen der Ratsmitglieder reichen nicht aus, um die laufenden Geschäfte gemeinsam mit der Verwaltung flexibel und effizient zu bewältigen. Und der Gemeindeverwaltung fehlen die personellen Ressourcen, um die bisherigen operativen Aufgaben der Gemeinderatsmitglieder zu übernehmen, damit sich diese vermehrt um ihre strategischen Aufgaben kümmern könnten. Als Konsequenz daraus sieht die neue Strategie den Wechsel zum Geschäftsführermodell vor. Gegen die Einführung des Geschäftsführermodells hat sich in der Bevölkerung Widerstand formiert. Die Beweggründe sind unter Argumente der Gegenseite in der Abstimmungsbotschaft gewürdigt.

Die rechtmässige Umsetzung des Geschäftsführermodells bedingt die Anpassung der Gemeindeordnung. Die Details der vorgesehen Änderungen können Sie der Gegenüberstellung ab Seite 6 dieser Abstimmungsbotschaft entnehmen. Die vollständige Fassung der revidierten Gemeindeordnung kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf www.altbueroen.ch/politik-verwaltung/politik/abstimmungen-wahlen/ (QR-Code) heruntergeladen werden.



Was bewegt den Gemeinderat zum Führungsmodellwechsel?

In der neusten Vergangenheit zeigte sich vermehrt, dass die Besetzung der Gemeinderatssitze schwierig ist.

Eine externe Verwaltungsanalyse hat gezeigt, dass einerseits die Gemeinderatsmitglieder teils weit über ihre Penssen hinaus mit operativen Aufgaben überlastet sind. Im Gegenzug ist die Verwaltung nicht mit genügend Personalressourcen ausgestattet, um den Gemeinderäten den Hauptteil ihrer operativen Arbeiten abzunehmen.

Der Gemeinderat sah sich in der Verantwortung, das bestehende Modell zu überdenken. Mit der Optimierung des Gemeindeführungsmodells werden die Grundlagen für ein zukunftstaugliches System gelegt.

Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung erfolgt der Schritt zu einem optimierten und flexiblen, sowie auf die Gemeinde zugeschnittenen Führungsmodell. In den letzten Jahren hat man in mehreren Gemeinden Erfahrungen mit neuen Modellen gemacht. Diese wurden in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Der Gemeinderat hat für die Analyse mit der BDO AG Luzern eine ausgewiesene externe Partnerin beigezogen. Für das Reorganisationsprojekt werden Offerten eingeholt.

Die Analyse des Optimierungsbedarfs zeigte dem Gemeinderat Altbüron die Notwendigkeit von Anpassungen. Den Aufwand für die Optimierung des Führungsmodells beurteilt er zwar als hoch, weil Änderungen in der Gemeindeorganisation vorgenommen werden müssen. Der Gemeinderat sieht aber vor allem folgende Vorteile:

- Der Gemeinderat ist künftig primär für strategische Aufgaben verantwortlich (Planung, Steuerung und Überwachung) und führt fachlich die Verwaltung in den Themenbereichen der Ressorts.
- Die Fokussierung auf das operative Tagesgeschäft fällt weg und ermöglicht so eine vorausschauende Denkweise.
- Durch Delegation von Kompetenzen an die Verwaltung werden die Gemeinderatssitzungen entschlackt, dadurch sinkt der Aufwand.
- Kleinere, miliztaugliche Arbeitspensen für die Ratsmitglieder werden möglich. Dadurch stehen vermehrt führungserfahrene Personen für ein Nebenamt als Gemeinderat zur Verfügung. Die Überlastung der Gemeinderatsmitglieder mit operativen Tätigkeiten entfällt.
- Gemeindeverwaltung, Kommissionen oder Arbeitsgruppen setzen die Gemeinderatsentscheide um.
- Die Verwaltung erhält mehr Aufgaben und Kompetenzen. Dadurch können Verfahren und Prozesse beschleunigt werden (z.B. im Baubewilligungsverfahren).

Der Gemeinderat prognostiziert:

- Im ersten Jahr fallen Mehrkosten von rund CHF 135'000.00 an. Dies beinhaltet: Lohnkosten, Sozialleistungen, Versicherungsbeiträge, Begleitung Umsetzung Führungsmodellwechsel.
- Im Gegenzug werden die Gemeinderatspensen nicht erhöht. Dadurch werden Kosten von rund CHF 50'000.00 eingespart.
- Gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan sollen in den nächsten Jahren ausserdem Senkungen bei den Penssen von Verwaltungspersonal um 40% und den Gemeinderäten 12% folgen. Das hat weitere Einsparungen von rund CHF 60'000.00 zur Folge.
- Einsparungen sollen unter anderem durch vermehrte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden und der Nutzung von gemeinsamen Synergien erreicht werden.

Das umzusetzende Modell orientiert sich am sogenannten Geschäftsführermodell, hat aber durch die Kombination der zwei Mandate Gemeinderat und Geschäftsführer Ähnlichkeiten mit dem Delegiertenmodell. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dieses Modell die Bedürfnisse von Altbüron am besten abdeckt. Es trägt der Kultur, der bisherigen Arbeitsweise, der gewünschten Bürgernähe und der Grösse der Gemeinde Rechnung.

Im Bericht des Willisauer-Boten, datiert 04.11.2025 „Rechtlich erlaubt, aber umstritten“ zeigt Herr Jonas Willisegger, Professor und Leiter des Kompetenzzentrum für Public und Nonprofit Management am Institut für Betriebs- und Regionalökonomie an der Hochschule Luzern (HSLU) Verständnis für den Ratsentscheid. Zitat:

«Ich habe viel Verständnis für den Entscheid.» Besonders kleine Gemeinden seien heute mit grossen Herausforderungen wie beispielsweise Rekrutierungsproblemen konfrontiert. Viele kämen deshalb an ihre Leistungsgrenze. «Gemeinden müssen pragmatische Lösungen finden.»

Was ändert sich für die Bevölkerung?

Die Stimmberechtigten bleiben das oberste politische Organ der Gemeinde. Der Gemeinderat übt weiterhin die politische und strategische Steuerung der Gemeinde aus und trägt die Verantwortung. – Aber: Die Anliegen der Bevölkerung werden künftig in erster Linie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung bearbeitet. Die spezifisch ausgebildeten Fachpersonen erhalten grössere Entscheidungskompetenzen und können so operative Aufgaben schneller erledigen. Die Verwaltung wird personell verstärkt und der Arbeitsaufwand wird von den Gemeinderatsmitgliedern hin zu Angestellten verlagert. Ebenfalls wird so auch die Erreichbarkeit, der für die Erbringung der gewünschten Dienstleistungen zuständigen Personen, verbessert. In der Vergangenheit kam es vor, dass an den Gemeinderat herangetragene Anliegen über einen längeren Zeitraum hinweg nicht bearbeitet wurden. Dieser Zustand soll künftig nicht mehr eintreten.

Kurz gesagt: Der Dienstleistungsgrad wird erhöht.

Die Mitglieder des Gemeinderats bleiben Ansprechperson für die Bevölkerung, wenn es um übergeordnete Anliegen geht. Inhaltliche Fragen zu einzelnen Geschäften beantworten sie nicht direkt, sondern sorgen zusammen mit der Verwaltung für deren Beantwortung.

Die Optimierung des Führungsmodells verlangt Änderungen in der bisherigen Gemeindeordnung.

In dieser Botschaft sind die wesentlichsten Änderungen zusammengefasst. Die vollständige Fassung der revidierten Gemeindeordnung kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter www.altbuero.ch/politik-verwaltung/politik/abstimmungen-wahlen/ heruntergeladen werden.

Trennung zwischen strategischer Führung und operativer Arbeit

"Der Gemeinderat orientiert sich am Grundsatz der strategisch/operativen Aufgabenteilung. Der Gemeinderat oder einzelne Mitglieder nehmen dabei die als strategisch einzustufenden Aufgaben wahr (Lenkung, Steuerung und Überwachung). Aufgaben, die als operativ einzustufen sind, werden an die Gemeindeverwaltung, Kommissionen oder Arbeitsgruppen delegiert (Umsetzung)."

So umschreibt der neu formulierte erste Absatz von § 24 der revidierten Gemeindeordnung die Trennung der politisch-strategischen Führungsebene des Gemeinderates von der operativen Arbeit der Verwaltung. Die Trennung von strategischen und operativen Tätigkeiten soll möglichst konsequent betrieben werden. Allerdings ist zu beachten, dass keine messerscharfe Trennung möglich ist. Die Delegation von operativen Aufgaben an die Verwaltung ermöglicht dem Gemeinderat, sich der Entwicklung und Gestaltung der Gemeinde, den notwendigen Planungen und dazu gehörenden Projekten zu widmen.

Wichtige Entscheidungen fallen im Gemeinderat. Durch Setzen der Leitplanken wird der Verwaltung vorgegeben, welche Ziele in welcher Qualität zu erreichen sind. Über den Zielerreichungsstand wird regelmässig berichtet und der Gemeinderat greift falls nötig korrigierend ein. Die Übergabe von Aufgaben geht zwingend einher mit der entsprechenden Zuweisung von Kompetenzen und der Wahrnehmung der Verantwortung.

Im Gemeindegesetz des Kantons ist klar geregelt: Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Gemeindeverwaltung. Er legt im Rahmen der Rechtsordnung die Organisation und das Controlling-System der Gemeinde fest (§ 18).

Der Gemeinderat behält so die volle Kontrolle. Er profitiert dabei davon, dass das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons neue, zwingende Instrumente zur Steuerung und Kontrolle in der Gemeinde verlangt:

- Der Gemeinderat steuert über den betrieblichen Leistungsauftrag (überprüfbare Zielvorgaben und Messgrößen).
- Mehrmals pro Jahr gibt es einen Controllingbericht der Verwaltung, der den Stand der beauftragten Arbeiten und der Zielerreichung aufzeigt.
- Alle 1-2 Wochen tauschen sich die zuständigen Gemeinderatsmitglieder mit den Verwaltungsmitarbeitenden mündlich über den Stand einzelner Geschäfte aus.
- Der Gemeinderat greift steuernd ein, sofern ein Ziel nicht erreicht wird.

Für alle Aufgabenbereiche der Gemeinderatsmitglieder soll es auf Verwaltungsebene personelle (operative) Ressourcen geben. Im Gegenzug ist dadurch die Einhaltung der Gemeinderatspensen möglich.

Rechtliches

Gemäss § 16 der Gemeindeordnung der Gemeinde Altbüron ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Gemeindeordnung zuständig. § 22 der Gemeindeordnung legt jedoch fest, dass bei Änderungen der Gemeindeordnung die Schlussabstimmung an der Urne erfolgt. Die Detailberatung des Geschäfts wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 durchgeführt. An der besagten Gemeindeversammlung wurden zwei Detailanträge zur Teilrevision der Gemeindeordnung gestellt, welche von den Stimmberechtigten gutgeheissen wurden. Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse über die Detailanträge sind in die vorliegende Version der revidierten Gemeindeordnung eingeflossen. Die Schlussabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung erfolgt gemäss § 22 der Gemeindeordnung an der kommunalen Urnenabstimmung vom 8. März 2026.

Details der Teilrevision der Gemeindeordnung

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Altbüron nach der Detailberatung der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 folgende **Änderungen der Gemeindeordnung**:

Bisherige Gemeindeordnung	Revidierte Gemeindeordnung (Änderungen in rot)
<p>§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats</p> <p>1 Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts in etwa gleich grossen Pensen betreuen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Präsidium > Bau > Bildung > Finanzen > Soziales <p>2 Der Gemeinderat</p> <p>a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.</p> <p>b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung.</p>	<p>§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats</p> <p>1 Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts in etwa gleich grossen Pensen betreuen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Präsidium > Bau > Bildung > Finanzen > Soziales <p>2 Der Gemeinderat</p> <p>a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.</p> <p>b. delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen</p>

<p>c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.</p> <p>d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.</p> <p>e. entscheidet über die Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonserfassung.</p>	<p>oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p> <p>c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.</p> <p>d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.</p> <p>e. entscheidet über die Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonserfassung.</p>
<p>§ 24 Funktion des Gemeinderats</p> <p>1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>2 Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.</p> <p>3 Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisation</p>	<p>§ 24 Funktion des Gemeinderats</p> <p>1 Der Gemeinderat orientiert sich am Grundsatz der strategisch/operativen Aufgabenteilung. Der Gemeinderat oder einzelne Mitglieder nehmen dabei die als strategisch einzustufenden Aufgaben wahr (Lenkung, Steuerung und Überwachung). Aufgaben, die als operativ einzustufen sind, werden an die Gemeindeverwaltung, Kommissionen oder Arbeitsgruppen delegiert (Umsetzung).</p> <p>2 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.</p> <p>3 Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.</p> <p>4 Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung. Er</p> <p>a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung.</p> <p>b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest und kontrolliert deren Einhaltung.</p> <p>c. wählt und führt den Geschäftsführer, dem die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt.</p>

§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 250'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 350'000.00
- d. gebundene Ausgaben.

§ 26 Ressorts

¹ Der Gemeinderat delegiert den Ressorts klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 27 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert der Gemeindeverwaltung und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 250'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 200'000.00
- d. gebundene Ausgaben.

§ 26 Ressorts

¹ Der Gemeinderat delegiert den Ressorts **und den anderen Organisationseinheiten** klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher **der Ressorts** tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Keine Änderung

<p>§ 28 Gemeindeschreiber 1 Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt. 2 Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. 3 Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. 4 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
	<p>§ 28a) Geschäftsführer (neu) 1 Der Geschäftsführer wird vom Gemeinderat gewählt. 2 Die Funktion kann in Personalunion mit der Funktion Gemeindeschreiber oder Gemeinderat besetzt werden. 3 Der Geschäftsführer a. führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats. b. bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus. c. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, und gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p>
<p>§ 37 Inkrafttreten 1 Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. 2 Die Teilrevision der Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>§ 37 Inkrafttreten 1 Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. 2 Die Teilrevision der Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung vom 8. März 2026 am 1. April 2026 in Kraft.</p>

Argumente der Gegenseite

Einleitung

Mit der Medienmitteilung des Gemeinderates vom 29. September 2025 mit dem Titel „Altbüron setzt auf das Geschäftsführermodell“ haben sich interessierte Personen mit dem Namen „Gegenseite“ gruppiert. Die nachfolgende Stellungnahme und die Abstimmempfehlung sind in Zusammenarbeit mit diesen Interessierten zusammengetragen und verfasst worden.

Die Gegenseite lehnt die Teilrevision der Gemeindeordnung aus folgenden Hauptgründen ab:

- Die Doppelfunktion Gemeinderat und Geschäftsführer in Personalunion führt zu einer starken Machtkonzentration innerhalb des Gemeinderates.
- Ist unnötig, führt zu mehr bürokratischen Aufwand und ist heikel bei Meinungsverschiedenheiten des Gemeinderats versus Geschäftsführer.
- Mit der zusätzlichen Kaderverwaltungsstelle mit einem Pensum von 80 % fallen personelle Mehrkosten von rund Fr. 110'000 pro Jahr an.
- Zerstört ein seit Jahrzehnten praktiziertes und bürgernahes Milizsystem mit kurzen Entscheidungswegen.

Argumente und Begründungen der Gegenseite

Im Kanton Luzern haben rund 20 Gemeinden ein Geschäftsführermodell eingeführt. In 18 Gemeinden wird in den jeweiligen Gemeindeordnungen die Unvereinbarkeit „Gemeinderat und Geschäftsführer“ explizit ausgeschlossen. In keiner einzigen Gemeinde wird die Doppelfunktion Gemeinderat und Geschäftsführer praktiziert.

Im Bericht des Willisauer-Boten, datiert 04.11.2025 „Rechtlich erlaubt, aber umstritten“ nimmt Herr Jonas Willisegger, Professor und Leiter des Kompetenzzentrum für Public und Nonprofit Management am Institut für Betriebs- und Regionalökonomie an der Hochschule Luzern (HSLU) zum angedachten Führungswechsel folgendermassen Stellung. Zitat:

„Was pragmatisch klingt, ist heikel. Er sieht die Besetzung der Stelle des Geschäftsführers mit einem Gemeinderat kritisch. Wenn ein gewähltes Exekutivmitglied angestellt ist, verschmelzen zwei Ebenen, die strikt getrennt sein sollten. Willisegger befürchtet die Verbindung der strategischen und operativen Führung resultiere in einer problematischen Machtkonzentration. Heisst: Eine Person, die politische Entscheide mitträgt und zugleich deren operativen Umsetzung steuert, hält die Fäden an beiden Enden. Da der Gemeinderat eine Aufsichtsfunktion gegenüber seiner Verwaltung hat, müssten Geschäftsführer in der Doppelrolle als Gemeinderat ständig in den Ausstand treten. Ansonsten würde er sich quasi selbst beaufsichtigen.“

Wir sehen den Führungswechsel mit der Doppelfunktion Gemeinderat und Geschäftsführer als sogenanntes Schönwettermodell. Bewähren muss sich ein System, auch wenn Gewitter aufziehen, also im Streitfall. Richtig schwierig wird es bei unterschiedlichen Auffassungen bei der Leistungserbringung, der Leistungseffizienz und der Aufgabenpriorisierung. Im Streitfall kann der Gemeinderat nur das Arbeitsverhältnis auflösen. Das damit zerrüttete Gemeinderatssamt bliebe bestehen.

Nicht zu unterschätzen ist die Machtkonzentration des Geschäftsführers und Gemeinderates in Personalunion. Mit dem Wissensvorsprung kann er ein schwaches Gemeinderatsgremium ohne weiteres manipulieren oder gar kontrollieren. Auf der anderen Seite kann ein starkes Gemeinderatsgremium ein Geschäftsführer mit Aufgaben und Forderungen beschäftigen, welches für den Geschäftsführer belastend sein kann und dies zu einem Stellenwechsel führt. Die hohe Personalfuktuation von Geschäftsführern in anderen Gemeinden verdeutlicht dies.

In der Medienmitteilung des Gemeinderates vom 29. September 2025 wird beschrieben, dass die bestehenden Pensen der Ratsmitglieder nicht ausreichen, um die laufenden Geschäfte gemeinsam mit der Verwaltung flexibel und effizient zu bewältigen. Diese Aussage wird pauschal und ohne Faktenbeleg geäußert und ist intransparent. In welchem Ressort, wie viel Überstunden geleistet wurden, hätte zumindest die Verwaltungsanalyse transparent aufzeigen können.

Ebenfalls fehlen wichtige Aussagen, wie effizient und kompetent überhaupt die laufenden Aufgaben in der Verwaltung und des Gemeinderats, auch im Vergleich zu anderen vergleichbaren Gemeinden, erledigt werden. Auf der Homepage von Altbüron ist in der Gemeindefinanzrechnung 2021 für das Verwaltungspersonal 220% Stellenprozentante ausgewiesen. Mit dem Budget 2026 steigen diese bereinigt auf 290% (exkl. der 80% der Geschäftsführerstelle) Damit wurde in diesen Jahren bei den Verwaltungsstellen die Stellenprozentante um 31% aufgestockt oder um 0.7 Vollzeitstellen erhöht. Dies im Kontext, dass Teilaufgaben ausgelagert und die Verwaltung auf die elektronische Verwaltungsführung umgestellt wurde. Nun sollen nochmals zusätzliche 80% dazukommen.

Würde das Geschäftsführermodell an der Urnenabstimmung angenommen, wird gemäss Führungsmodell der Geschäftsführer erste Ansprechperson für die Anliegen aus der Bevölkerung. Dieses System mag in Städten und grossen Gemeinden funktionieren. In Altbüron, wo die Bevölkerung die Gemeinderäte noch persönlich kennen, werden Anliegen direkt beim zuständigen Gemeinderat angefragt und können zu einem wesentlichen Teil unbürokratisch beantwortet werden. Neu müssten solche Bürgeranliegen dem Geschäftsführer zur Bearbeitung eingereicht werden. Der bürokratische Aufwand wird dadurch steigen.

Wir sind überzeugt, dass in Altbüron das aktuelle Milizsystem nicht ausgedient hat. Es brauchte schon immer Überzeugungsarbeit, um neue Mitglieder für den Gemeinderat zu gewinnen. Einmal im Amt wurde dies in der Regel über mehrere Legislaturen ausgeübt. Kritisch zu hinterfragen wäre, warum im ersten Jahr der laufenden Legislatur bereits drei Gemeinderatsmitglieder ihren Rücktritt eingereicht haben!

Wir gehen mit dem Gemeinderat einig, dass in letzter Zeit viele Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten in der Gemeinde Altbüron entstanden. Der Weg aus der unglücklichen Situation führt hingegen nicht über eine kostenintensive Neustelle eines Geschäftsführers mit Gemeinderatsmandat in Personalunion.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat beantragt aufgrund der vorgängigen Erläuterungen:
Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung

Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission unterstützt die notwendige Anpassung der Gemeindeordnung. Diese soll künftig genügend Flexibilität bieten, um verschiedene Führungsmodelle zu ermöglichen. Mit einer Pensenreduktion der Ratsmitglieder steigt die Attraktivität des Gemeinderatsmandats.

Empfehlung der Gegenseite an die Stimmberechtigten

Wir empfehlen aufgrund der vorgängigen Erläuterungen und Argumenten die Ablehnung der Teilrevision der Gemeindeordnung an der Urne.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung zu?

Empfehlung Gemeinderat:	JA
Empfehlung Controlling-Kommission:	JA
Empfehlung Gegenseite:	NEIN

Die vollständige Fassung der revidierten Gemeindeordnung kann auf www.altbueron.ch/politik-verwaltung/politik/abstimmungen-wahlen/ (QR-Code) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

